

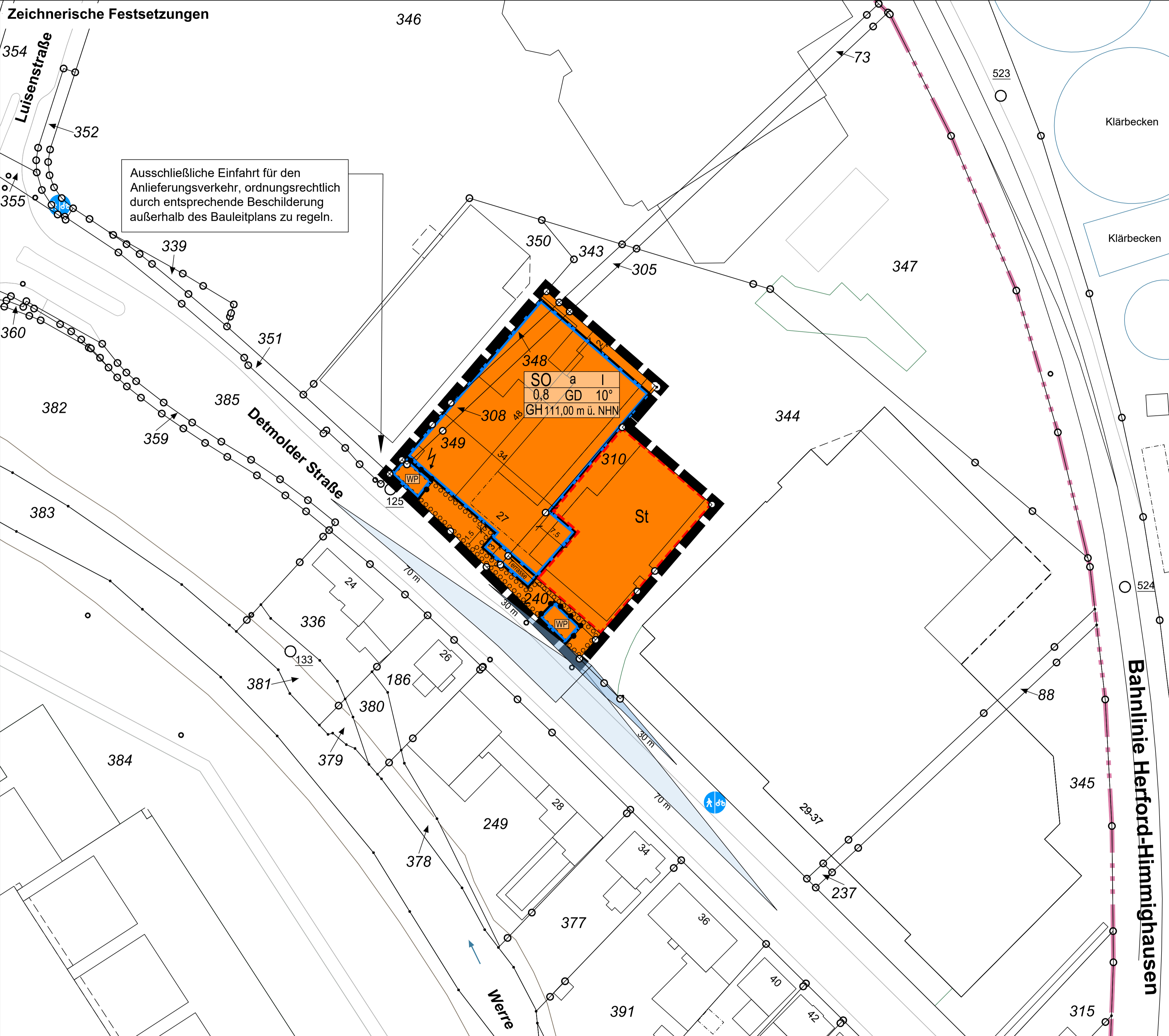
Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungsrechtserleichterungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694);
 Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728);
 Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);
 Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057);
 Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328);
 § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109);
 Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916);
 Anmerkung:
 Die im Bebauungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Gutachten, DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke sind während der Dienststunden im Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage einsehbar.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO
1.1.1 Art der baulichen Nutzung
Sonstiges Sondergebiet -SO- gem. § 11 (3) Ziffer 2 BauNVO
 Zweckbestimmung: "Gebiet für großflächigen Einzelhandel und Gastronomie" (3.150 m² Fläche des Sondergebietes zur Bemessung der Verkaufsflächenzahl)
 Zulässig sind:
a. Einzelhandelsbetriebe mit nicht nahversorgungs- und/oder zentrenrelevanten Sortiment als Kernsortiment
 - Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel,
 - Bettwaren (u.a. Matratzen, Lattenroste, Oberdecken),
 - Metall- und Kunststoffwaren (u.a. Schrauben und -zubehör, Kleinteilewaren, Bauartikel, Dübel, Beschläge, Schlösser und Schlüssel, Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Bauelemente aus Eisen, Metall und Kunststoff, Werkzeuge aller Art; Werkstatteinrichtungen, Leitern, Lager- und Transportbehälter, Spiegelgeräte für Garten und Spielplatz, Drahtwaren, Rasenmäher)
 - Tapeten und Bodenbeläge, Teppiche
 - Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel
 Gesamtverkaufsfläche: max. 950 m²
 Verkaufsflächenzahl: 0,301*
 Der Verkauf von Waren / Sortiment im Sinne von Randsortimenten / Aktionsware als dem Kernsortiment zuzuordnendem und es ergänzendes Randsortiment ist auf einer Fläche von maximal 10 % der Verkaufsfläche zulässig.
Als zentrenrelevantes Sortiment gilt:
 - Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software
 - Telekommunikationsgeräte
 - Geräte der Unterhaltungselektronik
 - Haushaltstextilien (z.B. Haus-, Tisch- und Bettwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche
 - Vorhänge und Gardinen
 - elektrische Haushaltsgeräte (Kleingeräte)
 - keramische Erzeugnisse und Glaswaren
 - Musikinstrumente und Musikalien
 - Haushaltsgegenstände (u.a. Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke, nicht elektrische Haushaltsgeräte)
 - Bücher
 - Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
 - Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
 - Ton-Bildträger
 - Sportartikel (Sportbekleidung, -schuhe, -geräte)
 - Spielwaren, Bastelartikel
 - Bekleidung
 - Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck
 - Blumen
 - Uhren und Schmuck
 - Augenoptiker
 - Foto- und optische Erzeugnisse
 - Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
 - Antiquitäten und Gebrauchtwaren
Hinweise:
 Zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplanes gilt:
 1. Die Einordnung der Sortimente erfolgt auf der Grundlage des Einzelhandelskonzeptes Lage (Lippe) der BBE Retail Experts GmbH & Co. KG, (Hamburg, fortgeschrieben durch BBE Handelsberatung, Köln, Juli 2011).
 2. Die Verkaufsfläche ist die Fläche, auf der der Verkauf abgewickelt wird. Dazu zählen die Standflächen für Waren, Warenträger, Konsumentbereiche und den Kunden zugängliche sonstige Verkaufs- und Serviceflächen. Dies gilt auch für Kassenbereiche, vom Kunden begängbare Schaufensterflächen sowie Freiflächen, auch wenn diese nur vorübergehend für Verkaufszwecke genutzt werden.
 3. Als Sortiment wird die Gesamtheit der von einem Handelsbetrieb angebotenen Warenarten (-sorten) verstanden. Der typische Charakter des Betriebes wird von seinem Kernsortiment bestimmt. Das Randsortiment dient der Ergänzung des Angebotes und muss sich dem Kernsortiment deutlich unterordnen.
 4. * = Die Verkaufsflächenzahl -VK gibt an, wie viel Quadratmeter Verkaufsfläche je Quadratmeter Baugrundstück maximal zulässig sind. Als Grundstück im Sinne der Festsetzung gilt nur diejenige Fläche, welche im Sondergebiet liegt.
b. Gastronomiebetriebe / Schank- und Speisewirtschaften
 - als Schnellrestaurants mit einer Geschossfläche von max. 160 m².
 Die Einrichtung eines Drive-In-Schalters ist unzulässig.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung
1.1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)
 Innerhalb des Sondergebietes ist eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 zulässig.
 Eine Überschreitung der Obergrenze der Grundflächenzahl gemäß § 17 BauNVO von 0,8 kann erfolgen, wenn im gleichen Verhältnis zu der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (von 0,8 bis maximal 0,9 GRZ) a) Dächer extensiv begrünt werden. Es ist ein dünnschichtiger Substratbau aufbau herzustellen und mit einer Sedum-Kräuter-Mischung zu begrünen (Extensivbegrünung) und/oder b) Fassadenflächen mit kletternden oder rankenden Pflanzen begrünt werden. Für die Fassadenbegrünung gilt folgende Vorschlagsliste:
 - Hedera helix Efeu
 - Hydrangea petiolaris Kletterhortensie
 - Vitis vinifera subsp. Sylvestris etc. Wilder Wein
 - Fallopia baldschuanica Schlingkletterer
1.1.2.2 Zahl der Vollgeschosse
 Die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß beträgt 1.
1.1.2.3 Höhe baulicher Anlagen
 Die maximal zulässige Gebäudehöhe im SO beträgt 111,00 m ü. NNH. Eine geringfügige Überschreitung aufgrund installationstechnischer Aufbauten ist bis maximal 2,00 m zulässig.
1.2 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB
1.2.1 Bauweise
 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist eine abweichende Bauweise zulässig. In Abweichung von der offenen Bauweise sind bauliche Anlagen mit größeren Abmessungen (Länge und Breite) als 50,00 m zulässig.
1.2.2 Baugrenze
 Baugrenze zur Abgrenzung der maximalen überbaubaren Grundstücksflächen, soweit die festgesetzte Grundflächenzahl nicht entgegensteht.



Der Entwurf und Anfertigung des Bebauungsplanes erfolgte durch: Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH Vennhofallee 97 D-33689 Bielefeld fon +49 5205 72980 fax +49 5205 72982 info@dhp-sennestadt.de www.dhp-sennestadt.de	Die Aufstellung dieser Planänderung ist gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in gültiger Fassung am 24.09.2020 vom Rat der Stadt Lage beschlossen worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht.	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 16.12.2020 bis einschließlich 22.01.2021 erfolgt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planungen berührt werden wurde gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschriftener/ E-Mail vom 15.12.2020 durchgeführt.	Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen hat als Entwurf einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom _____ bis einschließlich zum _____ gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgeteilt. Die öffentliche Auslegung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.	Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in jeweils gültiger Fassung vom Rat der Stadt Lage am _____ als Sitzung beschlossen worden. Der Satzungsbeschluss dieser Planänderung und Erweiterung sowie der Ort seiner Bereithaltung zu jedermann Einsicht sind gem. § 10 Abs. 3 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.	Die Darstellung des in den Bebauungsplanänderungen ausgewiesenen Zustandes stimmt mit dem Kataster nachweis überein. Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Stand der Kartengrundlage: 03.02.2020 Datensatz: NAS- oder DXF-Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasters	Detmold, den _____ Kreis Lippe - Der Landrat Fachbereich Geoinformation, Kataster, Immobilienbewertung Im Auftrag
Bielefeld, den _____	Lage, den 27.01.2021	Lage, den 27.01.2021	Lage, den _____	Lage, den _____	Detmold, den _____	
Dipl. Ing. Jens-Peter Huesmann	gez. Kalkreuter Bürgermeister	In Vertretung	gez. Paulussen Beigeordneter	In Vertretung	Beigeordneter	Bürgermeister

1.3 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffer 4, 19 und 22 BauGB
Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO
 Offene Stellplätze sind auf den dafür festgesetzten Stellplatzflächen (St) zulässig.
 Stellplätze und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche des SO zulässig.
1.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 und 25 BauGB
1.4.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB
 Abbrucharbeiten sind im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März auszuführen.
 Abweichungen von dem genannten Zeitraum sind nur unter Nachweispflicht der Abwesenheit ruhender Fledermäuse und im Einverständnis mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
1.4.2 Umgrenzung von Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB
 Innerhalb der Fläche ist die Anpflanzung, fachgerechte Pflege und der dauerhafte Erhalt einer geschlossenen Strauch- / Staudenbepflanzung vorzunehmen. Natürliche Abgänge sind gleichartig zu ersetzen. Geeignete Arten sind z. B. Bodendeckerrasen, Purpurjockelchen, Geranium, Waldsteinia, Geum, Dickmännchen oder Frauenmantel. Innerhalb der Fläche sind mindestens drei hochstämmige, heimische Laubbäume zu pflanzen.
 Innerhalb der festgesetzten Stellplatzfläche 'St' ist je sechs angefangenen ebenerdigen Stellplätzen ein Baum (Hochstamm, Stammumfang mindestens 15 cm, gemessen in einer Höhe von 1,0 m, 3-mal verpflanzt mit Drahtballierung einschließlich fachgerechter Pflanzung und Befestigung mit einem Dreibeck sowie Bindematerial) der Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind gleichartig zu ersetzen.
 Für die Bepflanzung der Stellplatzanlage und der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gilt folgende Vorschlags-Pflanzliste:
 - Ostrea carpinifolia Hopfenbuche
 - Carpinus betulus 'Fastigiata' Pyramiden-Hainbuche
 - Acer campestre Feldahorn
 - Tilia cordata 'Roelvo' Winterlinde
 - Acer platanoides 'Cleveland' Spitzahorn
 Eine Befestigung von Stellplatzflächen ist nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z. B. Rasensteine, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30% Fugenteile) zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die Zufahrtsgassen.

2. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie der Werbeanlagen (Örtliche Bauvorschriften) gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 89 BauO NRW

2.1 Dachform / Dachneigung:
 Für die Hauptbaukörper sind nur Flachdächer bzw. geneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 10° zulässig.
2.2 Fassadengliederung:
 Die Fassaden sind durch Fensterbänder, Lichtöffnungen, Farbgestaltungen o.ä. vertikal bzw. horizontal zu gliedern.
2.3 Werbeanlagen:
 Innerhalb des Plangebietes ist ausschließlich vorhandenbezogene, auf die Stätte der Leistung bezogene Werbung zulässig. Anlagen der Fremdwerbung sind unzulässig.
2.4 Freistehende Werbeanlagen:
 Innerhalb Innerhalb der mit WP gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen sind an den Ein- und Ausfahrtsbereichen jeweils eine freistehende Werbeanlage als Pylon mit einer Höhe von maximal 111,00 m ü. NNH, einer Breite von maximal 4,00 m und einer Tiefe von maximal 0,50 m zulässig. Der Abstand der äußeren Begrenzung der Werbeanlage hat mind. 0,50 m zur Grundstücksgrenze / zum öffentlichen Fußweg zu betragen.
2.5 Außenwerbung an Gebäuden und an Einkaufswagen-Sammelboxen:
 Anlagen der Außenwerbung an Gebäuden sind ausschließlich auf den Gebäudefassaden aufgebracht zulässig. Sie müssen grundsätzlich einen Abstand von mindestens 0,50 m zur Oberkante Atkka einhalten. Werbeanlagen mit Wechsellicht, Lauflicht, elektronische Laufbänder, Videowände oder ähnliches sind unzulässig. Belichtete Werbeanlagen in Richtung benachbarter Wohnnutzung sind unzulässig. Je Fassadenseite darf die Summe der für Werbung genutzten Fläche 30 % der Fläche der jeweiligen Fassadenseite nicht überschreiten.

3. Hinweise

3.1 Ortsrecht
 Es wird auf das Ortsrecht der Stadt Lage verwiesen (z.B. Satzungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, zur Oberflächenentwässerung usw.).
3.2 Bodenaushub
 Bei dem Aushub, der Lagerung und dem Transport von Bodenaushub sind die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 27.06.2005 und das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 zu beachten. Unbelasteter Bodenaushub, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten. Zur Erleichterung der Verwertbarkeit kann der Boden aufbereitet werden. Belasteter Bodenaushub ist unter dem Abfallschlüssel 170503 "Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten" sowie dem Abfallschlüssel 170505 "Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält" der Abfallverzeichnis-Verordnung als besonders überwachungsbedürftiger Abfall zu entsorgen.
 Innerhalb der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 27.06.2005 ist unbelasteter Bodenaushub so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Weiterhin soll Bodenaushub innerhalb des Plangebietes verbracht werden, soweit dies technisch möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, sollte gem. Absatz 3 geprüf werden, inwieweit Bodenaushub über einen internen Massenausgleich bei parallelen Baumaßnahmen zu verwerten ist. Alle Angebote und Nachfragen auch kostenlos über die Gewerbeabfallberatung der Kreisverwaltung Lippe, Tel. 05231/62672 und 05231/62665. Nach § 5 (4) Landesabfallgesetz sind beim Abbruch baulicher Anlagen alle Bauabfälle zu trennen.
3.3 Denkmalschutz
 Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: Lippsches Landesmuseum, Amieide 4, 32756 Detmold, Tel. 05231 9925-0; Fax: 05231 9925-25, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage im unverändertem Zustand zu erhalten.
3.4 Niederschlagswasserbehandlung
 Das Niederschlagswasser der Dachflächen aus dem Plangebiet ist vor Ort zu versickern. Das Niederschlagswasser der sonstigen Flächen (Stellplätze, Fahrwege usw.) ist gedrosselt in die Mischwasserkanal abzuliefern. Die Drosselwassermenge beträgt 10 l/s/ha. Die Art und Weise der Regenrückhaltung und Versickerung ist nach den technischen Regelwerken auszuführen und wird dem Bauherrn überlassen.
3.5 Überflutungsvorsorge
 Für Grundstücke mit einer Größe ab 800 m² abflusswirksamer Fläche ist im Baugenehmigungsverfahren im Rahmen des Entwässerungsantrages ein Überflutungsnachweis gem. DIN 1986-100 einzureichen.
3.6 Altlast
 In der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist verstärkt auf Anzeichen von Altablagern zu achten. Sofern derartige Feststellungen eine außergewöhnliche Verfabung des Erdaushubs, ein Vorfinden von Abfallstoffen oder die Beobachtung verdächtiger Gegenstände bei den Erdarbeiten getroffen werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. In diesen Fällen ist die untere Bodenschutzbehörde (Kreis Lippe) zu verständigen und ggf. auch der Kampfmittelräumdienst über die örtliche Ordnungsbehörde zu informieren.
3.7 Grundwassermessstellen
 Die im Plangebiet zur Gefährdungsabschätzung der Altstandorte errichteten Grundwassermessstellen (1997) sind, sofern noch vorhanden, zu sichern.

3.8 Geruchsmissionen
 Es wird darauf hingewiesen, dass zeitweise aufgrund der Zuckerfabrik (Werk Lage von Pfeifer & Langen östlich des Plangebietes) bei der Verarbeitung von Zuckerrüben durch sich verbreitenden Wasserdampf, ein Geruch von Karamell oder Melasse in dem Plangebiet und seinem Umfeld wahrnehmbar ist.

3. Legende

SO a I	Art der baulichen Nutzung	Bauweise	Zahl der Vollgeschosse
0,8 GD 10°	Grundflächenzahl	Dachform	max. Dachneigung
GH 111,0 m ü. NNH			Gebäudehöhe

- 0. Abgrenzungen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
 Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Bau- und sonstigen Gebieten gem. § 1 (4) und § 16 (5) BauGB

- 1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB**
 Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (3) Ziffer 2 BauNVO

- 2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB**
0,8 Grundflächenzahl als Höchstmaß (GRZ)
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
GH 111,0 m ü. NNH maximal zulässige Gebäudehöhe in NHN

- 3. Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB**
a abweichende Bauweise
 Baugrenze

- 4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffer 4 und 22 BauGB**
 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
St Zweckbestimmung: Stellplatzfläche

- 5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 und 25 BauGB**
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB

- 6. Sonstige Planzeichen**
Dachform / Dachneigung
GD Geneigtes Dach
10° maximale Dachneigung
Maßzahl (in m)
 Gebäude mit Hausnummer
 Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer
 Strichgrenze
 Sichtdreieck (KFZ)
 Sichtdreieck (Radverkehr)
 Fläche für Werbeflyon

